

Stundung der Sozialversicherungsbeiträge für Mai 2020

Die Folgen der Corona-Krise führen in vielen Unternehmen zu einer engen Liquiditätsbasis. Mit dem aktuell erleichterten Zugang zur Stundung der Sozialversicherungsbeiträge können Unternehmen Engpässe vermeiden und Liquidität schaffen. Zu beachten ist, dass es sich um eine Stundung handelt, ab Juni 2020 ist eine Rückzahlung auf Raten vorgesehen.

Wichtig: Frist zur Antragstellung ist der 27. Mai 2020

Nachdem bereits für die Monate März und April eine vereinfachte Stundung möglich war, wird diese Option bis einschließlich Mai 2020 fortgeführt. Allerdings wird stärker als bislang darauf geachtet, dass die Stundung der Sozialversicherungsbeiträge nachrangig zu anderen Unterstützungsleistungen von Bund und Ländern zu sehen ist. Das bedeutet, Unternehmen müssen deutlicher als bislang darlegen, welche anderen Maßnahmen (z. B. Soforthilfen, Liquiditätshilfen, Kurzarbeit) bereits genutzt oder beantragt wurden. **Hierzu wurde das Antragsformular zur Stundung der Sozialversicherungsbeiträge angepasst. Ein entsprechendes Muster für den Antrag finden Sie im Downloadbereich.** Folgende Erleichterungen gelten dann bei der Stundung der Sozialversicherungsbeiträge:

- Erleichterte Stundungen sind bis einschließlich Mai 2020 möglich. Die Fälligkeit der Beiträge wird bis zum Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats Juni (26.06.20) ausgesetzt. Dabei kommt auch eine Stundung der Beiträge bei Bezug von Kurzarbeitergeld in Betracht. In diesem Fall kann durch die Stundung der Zeitraum bis zu der tatsächlichen Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge überbrückt werden.
- Die Sicherungsleistung fällt weg.
- Es werden keine Stundungszinsen erhoben. Ebenso wird von Säumniszuschlägen oder Mahngebühren im genannten Zeitraum abgesehen.
- Bei Arbeitgebern, die erheblich von der Krise betroffen sind, wird auf Vollstreckungsmaßnahmen für rückständige bzw. fällige Beiträge vorläufig verzichtet.

ANSPRECHPARTNER

Yvonne Fuchs

Tel. 0911/264441
y.fuchs@vdmb.de

Marcus Jüllicher

Tel. 0911/264441
m.juellicher@vdmb.de

Kathrin Rohlf

Tel. 089/33036-125
k.rohlf@vdmb.de

Daniela Breu

Tel. 089/33036-132
d.breu@vdmb.de

25. Mai 2020

FINANZIERUNG UND SOFORTHILFEN

**VERBAND
+ DRUCK
MEDIEN
BAYERN**

Hinweis

Da die Voraussetzungen für den erleichterten Stundungszugang angepasst wurden, muss auch dann ein neuer Antrag gestellt werden, wenn die für März und April bereits beantragte Stundungen fortgeführt werden soll.

Rückzahlung und weitere Optionen ab Juni 2020

Es ist vorgesehen, dass die gestundeten Beiträge in Raten zurückgezahlt werden können. Hierzu schließen die Arbeitgeber mit den Einzugstellen der Krankenversicherungen entsprechende Vereinbarungen. Auf die Erhebung eines Stundungszinses soll verzichtet werden, wenn eine angemessene ratierliche Zahlung vereinbart wird.

Arbeitgeber können auch für den Zeitraum ab Juni 2020 eine Stundung der Sozialversicherungsbeiträge beantragen. Ab dann gilt zwar das Regelstundungsverfahren, allerdings kann bei Teilzahlungsvereinbarungen ggf. der Stundungszins entfallen.

Auch soll von der an sich notwendigen Sicherungsleistung abgesehen werden können.